

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1041

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 16.11.2020

Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 13. November 2020

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 die Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 13. November 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Wappen, Siegel
- § 2 Beitrag der Hochschule zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt
- § 3 Aufgabe der Hochschule
- § 4 Angehörige
- § 5 Rektoratsmitglieder
- § 6 Findungskommission
- § 7 Hochschulwahlversammlung
- § 8 Abwahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Senat: Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitz
- § 11 Kommissionen und Ausschüsse
- § 12 Gruppenvertretungen, Untergruppen, Stimmverhältnis in den Gremien
- § 13 Fachbereichskonferenz
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 15 Dekanat
- § 16 Fachbereichsrat
- § 17 Qualitätsverbesserungskommission
- § 18 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 19 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 20 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 21 Veröffentlichung
- § 22 Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine Hochschule mit vier gleichberechtigten Standorten in Hagen, Iserlohn, Meschede und Soest, die ein eigenes Profil für ihre Region entwickeln, sowie einem Studienort in Lüdenscheid.

Sie versteht sich als Hochschule der angewandten Wissenschaften, die sich der Lehre, der Forschung und Entwicklung und der Internationalität verpflichtet sieht und diese fördert.

Im Mittelpunkt der Arbeit an der Fachhochschule Südwestfalen steht allein der Mensch. Ein respektvolles Miteinander und gegenseitige Wertschätzung sind das Fundament der Zusammenarbeit. Die Gleichstellung von Frauen und Männern als integraler Bestandteil von Lehre und Forschung sowie die gerechte Teilhabe aller Geschlechter an allen hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen gehören zum Selbstverständnis der Hochschule.

Alle Leistungspotenziale werden unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderungen und ethnischer Zugehörigkeit gefördert.

§ 1

Name, Wappen, Siegel

Im Rahmen der Außendarstellung der Fachhochschule Südwestfalen wird der Zusatz „University of Applied Sciences“ hinzugefügt. Im internationalen Verkehr kann anstelle des deutschen Namens auch die Bezeichnung "South Westphalia University of Applied Sciences" verwendet werden. Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.

§ 2

Beitrag der Hochschule zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt

- (1) Die Fachhochschule Südwestfalen entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt, indem sie die Leitlinien der Hochschule zur Grundlage ihres Handelns macht. Sie richtet zur Umsetzung dieses Auftrages eine Ethik-Kommission ein. Die Ethik-Kommission prüft und bewertet den Nachhaltigkeitsauftrag und gibt dazu Stellungnahmen gegenüber dem Rektorat und dem Senat ab.
- (2) Die Ethik-Kommission besteht aus acht Mitgliedern. Alle an der Hochschule vertretenen Statusgruppen sind bei der Besetzung zu berücksichtigen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Kommission kann beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der jeweiligen im Senat vertretenen Gruppen vom gesamten Senat gewählt.

§ 3

Aufgaben der Hochschule

Über die in § 3 HG genannten Aufgaben hinaus fördert die Hochschule die Weiterbildung ihres Personals und bietet fächerübergreifend und in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen im Bereich der Hochschuldidaktik und des Hochschulmanagements an.

§ 4 Angehörige

Angehörige der Fachhochschule Südwestfalen sind neben den in § 9 Absatz 4 HG genannten Personen auch Absolventinnen und Absolventen der Hochschule sowie ehemalige Beschäftigte, soweit sie länger als fünf Jahre an der Hochschule beschäftigt waren. Dies gilt nicht im Falle des ausdrücklichen Widerspruchs.

§ 5 Rektoratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre.
- (2) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis im Einzelfall oder generell an ein oder mehrere Hochschulmitglied/er übertragen. Eine generelle Übertragung bedarf der Schriftform und endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die Namen der Personen, auf die das Hausrecht generell übertragen ist, werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Bei den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern kann von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. In diesem Fall schließt sich unmittelbar das Wahlverfahren durch die Hochschulwahlversammlung an. Andernfalls wird eine Findungskommission gemäß § 6 gebildet.

§ 6 Findungskommission

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung werden vorbehaltlich der Regelung des § 5 Absatz 4 durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet. Diese stellt dabei die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl sicher.
- (2) Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates ist immer Mitglied der Findungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zum Ausschreibungstext für die öffentlich auszuschreibenden Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder vor. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerberinnen und Bewerbern gewonnenen Eindrücke legt die

Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die Wahl eine Wahlempfehlung vor. Sie kann zur Wahl eine Person oder bis zu drei Personen vorschlagen, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt.

§ 7 Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung gewählt. Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Senats. Sofern dies die Rektorin oder der Rektor ist oder die vorgenannten Personen verhindert sind, bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat eine andere Person zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung.
- (4) Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat verfügen gem. § 22 Abs. 4 Satz 2 HG in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind. Hierzu werden deren Stimmen durch Multiplikation mit dem Faktor 3,2 gewichtet. Die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder werden mit dem Faktor 6,2 gewichtet.
- (5) Die Wahl der Rektoratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb seiner beiden Hälften. Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung lädt die
 - von der Findungskommission als hauptberufliche Rektoratsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die
 - von der Findungskommission als nichthauptberufliche Rektoratsmitglieder vorgeschlagenen Personenzu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (7) Die Hochschulwahlversammlung wählt in getrennten und geheimen Wahlen. Kommt eine Wahl nicht zustande,
 - wird die Funktion des jeweiligen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds erstmalig oder erneut ausgeschrieben
 - wird in Bezug auf die nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieder die designierte Rektorin oder der designierte Rektor um einen neuen Vorschlag gebeten.

§ 8

Abwahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können das Amt oder die Funktion eines Mitglieds des Rektorats durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.
- (2) Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss.
Das Antragsrecht steht jedem wahlberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu. Auf dem Antrag muss die oder der für den Antrag Vertretungsberechtigte namentlich kenntlich gemacht werden.

Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss.
Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der der Hochschulwahlversammlung vorsitzenden Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung als Beisitzer, die die Hochschulwahlversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.
- (4) Der Abwahlausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Er prüft unverzüglich nach Eingang des Antrages die Zulassung des Abwahlbegehrens. Der Antrag zum Abwahlbegehren ist ungültig, wenn
 - die Zahl der benötigten Unterschriften nicht erreicht wird,
 - das Datum der Unterschrift fehlt oderder Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.

Stellt der Abwahlausschuss die Ungültigkeit des Antrages zum Abwahlbegehren fest, gibt er den Antrag unverzüglich unter Angabe der Gründe an die/den Vertretungsberechtigte/n zurück. Stellt der Abwahlausschuss die Zulässigkeit des Abwahlbegehrens fest, ist das weitere Abwahlverfahren einzuleiten.
- (5) Der Abwahlausschuss gibt unverzüglich die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Abstimmungstage hochschulöffentlich bekannt.
Als Abstimmungstage sind drei aufeinanderfolgende Werkstage festzusetzen. Die Abstimmungstage müssen nach der öffentlichen Aussprache und spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen.
- (6) Nach der Bekanntgabe der Zulassung des Abwahlbegehrens lädt die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer hochschulöffentlichen Aussprache ein. Die Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise informiert.
In dieser Sitzung hat das Mitglied des Rektorates, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung. Äußerungen aus der

Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden.

Die Hochschulwahlversammlung beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren. Die Stellungnahme ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. Zusätzlich ist jede der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung zu einer eigenen Stellungnahme berechtigt.

- (7) Die Abstimmung erfolgt an drei aufeinanderfolgenden Werktagen. Der Abwahlausschuss stellt ein Wählerverzeichnis, gegliedert nach Fachbereichen, mit allen wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf, das bis zu den Abstimmungstagen aktualisiert wird. Die Abstimmung ist frei, gleich und geheim.

Die Abwahl erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln, die vom Abwahlausschuss herausgegeben werden.

Für die Durchführung der Abstimmung kann der Abwahlausschuss Mitglieder der Fachhochschule als Helfer/-innen zu seiner Unterstützung bestellen.

Der Abwahlausschuss gibt die Abstimmungslokale, Zeitraum und jeweilige Uhrzeit der Abstimmung hochschulöffentlich bekannt. An jedem Standort sind für jeden Fachbereich Wahlstellen einzurichten.

Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen in dem Abstimmungslokal an ihrem jeweiligen Standort und Fachbereich, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Bekanntmachung regelt auch die Briefwahl.

- (8) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen: Dies hat sie/er beim Abwahlausschuss innerhalb der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder per Email zu beantragen.

Die wählende Person oder deren Hilfsperson haben bei der Briefwahl auf dem Wahlschein gegenüber dem Abwahlausschuss an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet haben. Die Wahlunterlagen sind der/dem Antragsteller/-in rechtzeitig vor den Abstimmungstagen zu übersenden. Die Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (9) An dem Werktag, der dem letzten Abstimmungstag folgt, nimmt der Abwahlausschuss die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird.

Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich bekannt zu geben.

- (10) Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Rektorats ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.

§ 9 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, davon sind fünf Externe.

- (2) Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen; die oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Personenkreis der Mitglieder und Angehörigen im Hochschulrat gewählt. Die Wahl des Vorsitizes und der Stellvertretung erfolgt in der konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

§ 10
Senat:
Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitz

- (1) Dem Senat gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen über die Hälfte der Stimmen. Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor drei gewichtet.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen
 - bei der Wahl der Mitglieder des Senats für die Findungskommission gem. § 17 Absatz 3 HG
 - bei der Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1 HG
 - beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln
 - bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 HG
 - bei der Beschlussfassung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 HG
 - bei der Beschlussfassung nach § 17a Absatz 6 HGüber die Mehrheit der Stimmen. Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 3,2 gewichtet.
- (4) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Senats beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zu Beginn des akademischen Jahres am 1. September.
- (5) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der einfachen Stimmenmehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Zum oder zur Vorsitzenden kann auch die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor gewählt werden.

§ 11
Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Beratung können Kommissionen gebildet werden. Die Regelung der Wahl oder der Bestellung trifft das jeweilige Gremium beziehungsweise die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger.
- (2) Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten.

§ 12 Gruppenvertretungen, Untergruppen, Stimmenverhältnis in den Gremien

- (1) Die Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HG können zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten Gruppenvertretungen bilden und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.
- (2) Zu den Gremien können Untergruppen gebildet werden.
- (3) Stimmenverhältnis in den Gremien: Soweit das Hochschulgesetz, diese Grundordnung oder die Fachbereichsordnungen nichts anderes bestimmen, gehören den Gremien, Kommissionen und Ausschüssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 HG im Verhältnis 2:2:2:2 an. Dies gilt nicht für Ausschüsse in Angelegenheiten des Verbundstudiums.
- (4) Im Prüfungsausschuss müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG nicht vertreten sein. Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 HG dürfen dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

§ 13 Fachbereichskonferenz

Die Fachbereichskonferenz, der die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche angehören, berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat. Die Einberufung obliegt dem Rektorat.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Zur Gleichstellungsbeauftragten und zur Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählbar. Voraussetzung ist entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Die Gleichstellungskommission besteht aus je einer Vertreterin und einem Vertreter der an der Fachhochschule Südwestfalen vertretenen Mitgliedergruppen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist kraft ihres Amtes Mitglied in der Gleichstellungskommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte, überwacht insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne und wirkt an der internen Mittelvergabe mit. Die Gleichstellungskommission nimmt zu Angelegenheiten, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, Stellung.
- (3) Das Nähere über die Wahl und Bestellung der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihre Stellvertretungen werden von den Fachbereichen bestellt und stehen den Fachbereichen beratend zur Verfügung. Das Nähere über die Wahl regelt die Wahlordnung. Mehrere Fachbereiche können auch eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Das Nähere regelt in diesem Fall eine Ordnung dieser Fachbereiche.

§ 15 Dekanat

- (1) Der Fachbereichsrat kann in der Fachbereichsordnung im Rahmen seiner Organisationsbefugnis gemäß §§ 26 Absatz 3 und 28 Absatz 1 HG die Errichtung eines Dekanats vorsehen.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Eine oder einer der Prodekaninnen beziehungsweise Prodekane kann auch einer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG angehören.

§ 16 Fachbereichsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind:
 1. sechs Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 - 3 beträgt vier Jahre, die der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 4 beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zu Beginn des akademischen Jahres zum 1. September.
- (3) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt die Dekanin oder der Dekan, im Verhinderungsfall die oder der für die Vertretung zuständige Prodekanin oder Prodekan.

§ 17 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) richtet die Hochschule eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein. In den Fachbereichen werden keine Qualitätsverbesserungskommissionen gebildet.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 - fünf stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
 - zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter mit Stimmrecht aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter mit Stimmrecht aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom gesamten Senat gewählt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zu Beginn des akademischen Jahres am 1. September.

- (4) Die Kommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Prüfung des nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellenden Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung - HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Hochschule lässt den Jahresabschluss, die Buchführung sowie die ergänzenden Unterlagen durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen. Sie sollen jeweils vor Abschluss des Wirtschaftsjahres beauftragt werden, auf das sich die Prüfungstätigkeit bezieht. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl ist neben den Vergabegrundsätzen das Prinzip der externen Rotation spätestens nach fünf Jahren zu berücksichtigen.

§ 19 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Das Studierendenparlament wählt aus dem Kreis der Studierenden auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierenden eine Person sowie ein(e/n) Stellvertreter/in zur Vertretung der studentischen Hilfskräfte. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor für ein Jahr.

§ 20 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Hochschule bestellt eine Person sowie ein(e/n) Stellvertreter/in, die/der als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule. Das Vorschlagsrecht und die Wahl obliegt den Mitgliedern des Senats. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sofern die beauftragte Person in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, kann die Hochschule in einem angemessenen Umfang eine Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit regeln.

§ 21 Veröffentlichung

- (1) Zur Bekanntmachung von Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüssen werden die „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen“ herausgegeben.
- (2) Herausgeber ist die Hochschule, vertreten durch die Rektorin oder den Rektor. Sie oder er bedient sich dabei der Hochschulverwaltung.
- (3) Die „Amtlichen Bekanntmachungen“ erscheinen ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Sie enthalten:

1. im Titel die Bezeichnung „Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen / Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen“,
 2. den Ausgabetag sowie den Tag der Veröffentlichung,
 3. eine fortlaufende Nummerierung,
 4. die Anschrift der Fachhochschule Südwestfalen.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt auf den Internetseiten der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 22

Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen

- (1) Ordnungen der Hochschule werden von den zuständigen Organen auf der Grundlage von Beschlussvorlagen verabschiedet.
- (2) Ordnungen werden vor der Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und von der Rektorin oder dem Rektor ausgefertigt.
- (3) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung vom 11. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 691 vom 21. Mai 2015) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 07.10.2020

Iserlohn, 13. November 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster